Geschäftsordnung des Eisenbahn-Sportverein Blau-Weiß Bremen e.V. (ESV)

Präambel

1. Die vom Vorstand gem. § 7 der Satzung aufzustellende Geschäftsordnung gilt für den Gesamtverein in so weit, als die Satzung keine entgegenstehenden Regelungen vorsieht.

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung zu ändern oder auch aufzuheben, wobei eine Beteiligung anderer Organe (z.B. die Abteilungen oder die Mitgliederversammlung) nicht vorgesehen ist.

Das Vereinsleben des ESV vollzieht sich innerhalb des Gesamtvereins weitgehend in den einzelnen Abteilungen, wobei diese ergänzende Weisungen beschließen können.

Die Führung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, dem die Möglichkeit offen steht, sowohl die Abteilungen als auch die Abteilungsvorstände im Rahmen der Satzung zur Mitarbeit heranzuziehen.

- 2. Dieser Vorstand bildet zusammen mit den Abteilungsleitern sowie jeweils einem weiteren Mitglied des Abteilungsvorstandes den " Erweiterten Vorstand ".
- 3. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig in den Abteilungsvorständen eine Funktion als Abteilungsleiter oder stellvertretender Abteilungsleiter ausüben. Hiervon ausgenommen ist die kommissarische Übernahme der Abteilungsleiterfunktion gemäß § 7 (6) der Satzung.
- 4. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Funktionen im Vorstand der jeweiligen Abteilung bzw. gleichermaßen des Hauptvereins ausüben, deren Kasse sie prüfen. Somit sind Mitglieder des Hauptvorstandes nicht berechtigt, die Kasse des Hauptvereins zu prüfen; und Mitglieder eines Abteilungsvorstandes sind nicht berechtigt, die Kasse ihrer Abteilung zu prüfen. Kassenwarte dürfen grundsätzlich keine Kasse prüfen.
- 5. Der ESV ist eine anerkannte betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn AG und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Vergleiche hierzu "Richtlinien für die Förderung des Eisenbahnsports". Danach müssen im einzelnen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) mindestens 50 % der Mitglieder müssen förderungswürdige Mitglieder (einschl. deren Ehepartner und/oder wirtschaftlich nicht selbstständige Angehörige) sein;
 - b) mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss aktiver bzw. ehemaliger Mitarbeiter der förderungswürdigen Einrichtung sein;
 - c) der ESV ist Mitglied des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. (VDES).

Wird eine der Voraussetzungen zu a) bis c) nicht erfüllt, verliert der ESV nach den zur Zeit gültigen Bestimmungen die Anerkennung als "Betriebliche Sozialeinrichtung" gemäß. vorgenannter Richtlinien.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung; Verfahrensfragen

§ 1 Zusammenarbeit Vorstand / Abteilungsvorstand - allgemein -

Die ressortmäßig aufgeteilten Aufgaben der Vereinsführung werden satzungsgemäß von den Vorstandsmitgliedern, die der Abteilungen von den Abteilungsvorständen selbständig und eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten mit den Abteilungsvorständen eng zusammen und fassen erforderlichenfalls gemeinsame Beschlüsse.

§ 2 Einzelaufgaben des Vorstands / Abgrenzung zu den Abteilungsvorständen

Der Vorstand entscheidet über die ihm kraft Gesetz, Satzung und Ordnung zugewiesenen, unteilbaren Aufgaben, über wichtige Maßnahmen besonderer Art, auch wenn sie einer Abteilung zugeordnet sind (z.B. Aufnahme -, Beitrags- oder Personalfragen, Ehrungen), über Planungen oder Prüfberichte, über Vorgänge und Planungen, die einem einzelnen Vorstandsmitglied zugeteilt worden sind, für die dieser jedoch die Entscheidung des Vorstands beantragt, über repräsentative Verpflichtungen sowie die Vertretung bei Veranstaltungen, über die Beteiligung des Vereins bei anderen Organisationen und die Wahrnehmung der Vertretung hierbei.

Jedem Vorstandsmitglied steht die Einsichtnahme in alle Dokumente, Vorgänge und Protokolle zu - diese Unterlagen sind sachgerecht aufzubewahren.

Der Vorstand und die Abteilungsvorstände sind berechtigt, bei Bedarf Fachausschüsse zu nominieren und sie mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, wobei bei der Besetzung derartiger Ausschüsse die fachliche Qualifikation den Ausschlag geben muss.

§ 3 Zuständigkeiten, die das Waffengesetz betreffen

In allen Fällen, die das Waffengesetz (jeweils in der aktuellen Fassung) betreffen, ist der Leiter der Schießsportabteilung zuständig und verantwortlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 3 der Satzung definieren sich wie folgt:

- a) Ausübende (aktive) und unterstützende (passive)Mitglieder haben das Wahl-, Stimmund Vorschlagsrecht Aktive Mitglieder können durch Mitgliederbeschluss zum Arbeitsdienst oder zu entsprechenden Ersatzleistungen herangezogen werden.
- b) Passive Mitglieder besitzen das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen .Das Recht auf aktive Teilnahme am Sportbetrieb sowie den Anspruch auf Bootsliege - und / oder Campingplätze ist für passive Mitglieder ausgeschlossen. Eine Verpflichtung zum Arbeitsdienst besteht für passive Mitglieder nicht.
- c) Jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr haben nur Stimmrecht, wenn die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt. Ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters haben Jugendliche Stimmrecht in den Jugendabteilungen.

d) Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie aktive Mitglieder. Von der Beitragszahlung und von der Verpflichtung zum Arbeitsdienst sind sie befreit.

§ 5 Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

Der Vorstand wird satzungsgemäß auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Um jederzeit über einen arbeitsfähigen Vorstand verfügen zu können, wird alle 2 Jahre jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt.

Bei Neugründung einer Abteilung wird die eine Hälfte der Vorstandsmitglieder für 2 und die andere Hälfte für 4 Jahre gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Kassenprüfer werden gem. Satzung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

Den Abteilungen ist es freigestellt, welche Vorstandsmitglieder jeweils und für welche Dauer zu wählen sind, die Regelung ist protokollarisch festzuhalten.

Die Vorstandsposten der Abteilungsvorstände können grundsätzlich in Personalunion geführt werden. Dabei sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Die Posten des Abteilungsleiters und des stellvertretenden Abteilungsleiters dürfen nicht mit derselben Person besetzt sein.
- Die Posten des Abteilungsleiters und des Kassenwartes dürfen nicht mit derselben Person besetzt sein.
- Eine Person darf nicht mehr als zwei Vorstandsposten besetzen. Die Besetzung von Fachausschüssen (z.B. des Festausschusses) bleibt hiervon unberührt.
- Im jeweiligen Abteilungsvorstand ist die Anzahl der möglichen Besetzung von Vorstandsposten in Personalunion wie folgt begrenzt. Bei Abteilungen mit bis zu 5 Vorstandsposten ist eine Doppelbesetzung möglich. Bei Abteilungen ab 6 Vorstandsposten sind zwei Doppelbesetzungen möglich.
- Ein Mitglied, welches zwei Vorstandsposten im Abteilungsvorstand in Personalunion ausübt verfügt bei Abstimmungen nur über eine Stimme.

Des Weiteren werden auch Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen der Abteilungen in Anlehnung der §§ 9 und 10 der Satzung einberufen und deren Inhalte, insbesondere Beschlüsse protokolliert.

§ 6 Einberufung der Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal pro Monat stattfinden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher schriftlich einberufen. Wenn sich für den Verein besonders dringliche Situationen ergeben oder einzelne Vorstandsmitglieder dies dringlich verlangen, sind auch außerplanmäßige Vorstandssitzungen kurzfristig einzuberufen.

§ 7 Tagesordnung, Ablauf der Sitzungen, Beschlüsse

- 1. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der übrigen Vorstandsmitglieder aufgestellt. Die Tagesordnungspunkte dienen als Anhaltspunkte und können verändert oder ergänzt werden.
- 2. Die vom 1. Vorsitzenden zu leitenden Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, erforderlichenfalls können weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds oder bei Personalwahlen mit mehreren Vorschlägen erfolgt geheime Abstimmung.
- 4. Wird dem gesamten Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands durch die Mitgliederversammlung keine Entlastung erteilt, kann der sofortige Rücktritt erfolgen oder der Vorstand muss binnen 4 Wochen eine neue außerordentliche Sitzung einberufen und eine Abstimmung wiederholen lassen. Wird erneut keine Entlastung erteilt, müssen der Gesamtvorstand oder die nicht entlasteten Mitglieder sofort ihr Amt niederlegen. Dieses Vorgehen gilt sinngemäß auch für die Abteilungen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dies gilt in gleicher Weise auch für die Abteilungsvorstände. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Abteilungsleiters in den jeweiligen Abteilungen.
- 6. Anträge über Beitragserhöhungen oder Satzungsänderungen müssen schriftlich eingebracht und spätestens 6 Wochen, sonstige Anträge spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
- 7. Der Abteilungsvorstand kann auf den Mitgliederversammlungen durch Mitgliederbeschluss um Fachwarte ergänzt werden.
- 8. Wird bei der Beratung eines Tagesordnungspunktes die Aussetzung eines Beschlusses beantragt, so kann der Vorsitzende die Aussprache vorerst auf diesen Antrag beschränken oder darüber abstimmen lassen. Anträge auf Vertagung oder auf Beendigung der Debatte sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen, wobei bei dem Antrag auf Beendigung der Debatte vorab die Namen der noch ausstehenden Redner bekannt zu geben sind. Die Abstimmung über einen Vertagungsantrag geht dem auf Beendigung einer Debatte voraus.
- 9. Wer zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Stellung beziehen will, meldet sich durch Handzeichen. Die Namen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vermerkt und in dieser Reihenfolge vom Vorsitzenden zum Redebeitrag aufgerufen. Das Wort ergreifen darf nur derjenige, dem das Wort erteilt wurde. Wer eine Zwischenfrage an den Redner oder an den Vorsitzenden stellen möchte oder auch einen persönlichen Angriff startet, hat dies durch Handzeichen anzuzeigen der Vorsitzende erteilt ihm das Wort.
- 10.Spricht der Redner oder auch der Fragesteller nicht zur Sache, wird er vom Vorsitzenden ausdrücklich darauf hingewiesen. Wird die Ordnung, besonders durch persönliche Angriffe, verletzt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Der Ordnungsruf und

sowie der Anlass dazu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht erörtert werden. Lässt ein Redner eine zweimalige Aufforderung, zur Sache zu sprechen, außer Acht, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Lässt sich die Ordnung nicht herstellen, hebt der Vorsitzende die Veranstaltung vorläufig auf oder schließt sie.

§ 8 Protokoll

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und beim Protokollführer aufzubewahren. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine Protokollabschrift. Soweit es sich bei den Protokollen und Abstimmungsergebnissen um vertrauliche Ergebnisse handelt, sind sie vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zur Einsicht zu überlassen. Nichtbeachtung kann den Vereinsausschluss zur Folge haben. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch in den Abteilungen anzuwenden (vgl. hierzu auch § 5 dieser Geschäftsordnung).

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 09.07.2013 in Kraft.

Der Vorstand